

Vereinsatzung
der
Musikvereinigung Barienrode e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen " Musikvereinigung Barienrode e. V. " und hat seinen Sitz in Diekholzen OT Barienrode.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Gründungstag ist der 01.06.1969.

Die Musikvereinigung Barienrode verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, Kunst und Kultur zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege und Erhaltung der konzertanten volksmusikalischen Blasmusik
 - b) Durchführung von Übungsstunden,
 - c) Teilnahme an Musikwettbewerben,
 - d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
 - e) musikalische Ausbildung von Jugendlichen
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Wirtschaftliche Grundlage, Geschäftsjahr, Geschäftsstelle

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- (5) Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Bürger werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie nehmen an den musikalischen Veranstaltungen aktiv teil.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht musikalisch betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Ausnahme ist die Erstattung von erbrachten Auslagen.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (7) Jedes aktive Mitglied, welches ein vereinseigenes Instrument spielt, kann verpflichtet werden, sich mit einem Betrag bis zu 250,-- € des Anschaffungswertes zu beteiligen.
Die Rückzahlung dieses Betrages wird durch einen Nutzervertrag geregelt.
Bei Rückgabe eines Leihinstrumentes ist die fachgerechte Überholung nachzuweisen.

§ 6 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Beschwerde erheben, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muß dem Vorstand spätestens bis zum 31. 12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten.
- (5) Der Ausschluss erfolgt:
- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist;
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;

- d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
Auf Bekanntgabe durch eingeschriebenen Brief wird verzichtet, wenn der Grund des Ausschlusses Nichtzahlung des Jahresbeitrages ist.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand in gleicher Form wie der Beschluss eingelegt werden.
In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 - Jahresbeitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch einfachen Entscheid der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der einfache Jahresbeitrag wird erhoben:

- a) für ein aktives oder passives Mitglied;
- b) für ein aktives / passives Mitglied mit einem aktiven Kind oder Jugendlichen ohne eigenes Einkommen.

Der doppelte Jahresbeitrag wird erhoben:

für Familien.

Zur Familie zählen alle im Haushalt der Lebensgemeinschaft wohnenden Erwachsene, sowie Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen.

Abweichungen kann die Mitgliederversammlung festlegen.

Der halbe Jahresbeitrag wird erhoben:

- a) für aktive oder passive Mitglieder, die Jugendliche sind und sich in der Ausbildung mit eigenem Einkommen befinden;
- b) für aktive oder passive Mitglieder als Studenten;
- c) für aktive oder passive Mitglieder als Wehr- oder Ersatzdienstleistende.

Festsetzungsdatum ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

- (2) Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (4) Bis zum 1. 9. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Notenwart
- (2) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 250,-- € belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, selbständig befugt.
Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 250,-- € belasten, bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Für Grundstücksverträge und Dienstverträge, die ein Jahresbudget überschreiten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung von mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Alle Zahlungen, die 250,-- € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (6) Der Spielbetrieb untersteht grundsätzlich dem Notenwart.
Bei Bedarf / Notwendigkeit kann hiervon abgewichen werden.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 - Der Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und zwei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählte volljährige Vereinsmitglieder an.
- (2) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 6 Abs. 1 und 6 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (3) Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 9 Abs. 8 entsprechend.
- (4) Bei Ausscheiden eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschußmitgliedern ernennt der Vereinsausschuss von sich aus ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche (in der gleichen Art wie unter (2) einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 - Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Beschlussfähigkeit
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen
- e) besondere Anträge.

§ 13 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
- (2) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren; jährlich ist einer neu zu bestimmen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung, unter Berücksichtigung einer Vorbereitungszeit von sieben Tagen, jederzeit zu prüfen.
Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung zum Ende des Geschäftsjahres haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
Wiederwahl ist möglich, jedoch nicht unmittelbar
- (3) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (4) die Zustimmung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 14 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen; es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder, sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder darauf anträgt, sonst durch Handzeichen.
- (5) Bei der Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich.
Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 15 - Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 - Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 17 - Vermögen

- 1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 - Vereinsauflösung /- aufhebung

- (1) Die Auflösung / Aufhebung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung / Aufhebung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren
- (3) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung / Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, an die Gemeinde Diekholzen, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Barienrode, den 1. Juli 1969

Diese im Januar 2002 überarbeitete Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diekholzen, OT Barienrode, den 27.01.2007

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Schriftführer

.....
Kassenwart